

# **BGer 1C\_366/2008 vom 15. Juli 2009**

Bundesgericht, 2009-07-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_366\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_366_2008)

FR: TF 1C\_366/2008 du 15 juillet 2009

IT: TF 1C\_366/2008 del 15 luglio 2009

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die vorliegenden, wörtlich übereinstimmenden Beschwerden betreffen denselben Sachverhalt und dieselben Rechtsfragen, weshalb die Verfahren zu vereinigen sind.

### **E. 2**

Der angefochtene Entscheid des Kantonsgerichts unterliegt grundsätzlich der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ). Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde bleibt somit kein Raum; auf diese ist nicht einzutreten.

#### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführer im Verfahren 1C\_366/2008 wohnen innerhalb des praxisgemäss ( BGE 128 II 168 ) berechneten Einspracheradius. Sie sind als Adressaten des angefochtenen Entscheids vom umstrittenen Vorhaben besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Urteils des Kantonsgerichts ( Art. 89 Abs. 1 BGG , BGE 133 II 249 E. 1.3 S. 252 f.).

Die Interessengemeinschaft Lebensgrundlagen Regio Basiliensis, Ortsgruppe Pratteln, besitzt keine juristische Persönlichkeit, weshalb sie nicht selbstständig zur Beschwerde berechtigt ist. Der Vertreter der Interessengemeinschaft erhebt allerdings auch in eigenem Namen Beschwerde. Er wohnt innerhalb des Einspracheradius und vertritt die in der Beschwerde namentlich aufgeführten Personen, die ihrerseits die Legitimationsvoraussetzungen gemäss Art. 89 Abs. 1 BGG erfüllen. Somit ist auch diese Beschwerde grundsätzlich zulässig.

#### **E. 2.2**

Näher zu prüfen ist, ob die Beschwerde den Begründungsanforderungen entspricht.

##### **E. 2.2.1**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten. Zwar wendet das Bundesgericht das Recht grundsätzlich von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ); dies setzt aber voraus, dass auf die Beschwerde überhaupt eingetreten werden kann, diese also wenigstens die minimalen Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt ( BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.).

Strengere Anforderungen gelten, wenn die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung - BGE 133 II 249 E. 1.4.3 S. 255) geltend gemacht wird. Dies prüft

das Bundesgericht nicht von Amtes wegen, sondern nur insoweit, als eine solche Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Für derartige Rügen gelten die gleichen Begründungsanforderungen, wie sie gestützt auf Art. 90 Abs. 1 lit. b OG für die staatsrechtliche Beschwerde gegolten haben ( BGE 133 II 249 E. 1.4.2 S. 254 mit Hinweisen). Die Beschwerdeschrift muss die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze inwiefern durch den angefochtenen Erlass oder Entscheid verletzt worden sind. Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein. Wird eine Verletzung des Willkürverbots geltend gemacht, muss anhand der angefochtenen Subsumtion im Einzelnen dargelegt werden, inwiefern der Entscheid an einem qualifizierten und offensichtlichen Mangel leidet ( BGE 134 II 244 E. 2.2 S. 246 ; 130 I 258 E. 1.3 S. 261 mit Hinweisen).

### **E. 2.2.2**

Das Bundesgericht kann angefochtene Urteile nicht uneingeschränkt, sondern nur hinsichtlich der im Gesetz ( Art. 95 ff. BGG ) genannten Beschwerdegründe überprüfen. Soweit die Beschwerdeführer die falsche Anwendung kantonaler und kommunaler Vorschriften rügen, ohne sich auf einen der in Art. 95 ff. BGG genannten Beschwerdegründe zu berufen, kann auf die Beschwerden von vornherein nicht eingetreten werden. Dies betrifft insbesondere die vom Kantonsgericht vorgenommene Auslegung und Anwendung der kantonalen und kommunalen Vorschriften über die Zulässigkeit von Dachaufbauten sowie die Auslegung der kantonalen Anforderungen an die Unterzeichnung eines Baugesuchs (§ 86 der kantonalen Verordnung vom 27. Oktober 1998 zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV/BL, GS 33.0340). Auch soweit die Beschwerdeführer den Sachverhaltsfeststellungen des Kantonsgerichts zusätzliche Sachverhaltselemente beifügen, ohne darzulegen, inwiefern die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen ( Art. 97 Abs. 1 BGG ), kann auf die Beschwerden nicht eingetreten werden.

In Bezug auf die Rüge der Verletzung von § 86 RBV entsprechen die Beschwerden immerhin insoweit knapp den Begründungsanforderungen, als geltend gemacht wird, das Kantonsgericht sei auf diese Rüge zu Unrecht nicht eingetreten und habe dadurch den Anspruch der Beschwerdeführer auf rechtliches Gehör ( Art. 29 Abs. 2 BV ) verletzt. Weiter berufen sich die Beschwerdeführer mit der Rüge, der angefochtene Entscheid beruhe im Hinblick auf das Fernmelderecht des Bundes auf einer falschen Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts ( Art. 49 BV ), auf einen im Hinblick auf Art. 95 lit. a BGG zulässigen Beschwerdegrund.

### **E. 2.3**

Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer erblicken eine Verweigerung des rechtlichen Gehörs ( Art. 29 Abs. 2 BV ) darin, dass die Vorinstanz auf die Rüge der Verletzung von § 86 RBV nicht eingetreten sei. In § 86 Abs. 1 RBV wird vorgeschrieben, dass das Baugesuch von der Bauherrschaft und den projektverantwortlichen Personen zu unterzeichnen ist. Wird das Baugesuch - wie hier - nicht von der Grundeigentümer- bzw. von der

Baurechtsnehmerschaft gestellt, ist auch deren Unterschrift erforderlich (§ 86 Abs. 2 RBV).

Das Kantonsgericht äussert sich auf S. 18 f. seines Urteils zum Erfordernis der Unterzeichnung des Baugesuchs und hat dabei die konkreten Umstände der vorliegenden Angelegenheit berücksichtigt. Es gelangte zum Schluss, dass allfällige Mängel, die sich aus einem Eigentümerwechsel während der Hängigkeit des Baubewilligungsverfahrens ergaben, im Laufe des weiteren Verfahrens korrigiert wurden. Mit seinen Ausführungen hat das Kantonsgericht sinngemäss auch zur Tragweite von § 86 RBV in Bezug auf die vorliegenden Umstände Stellung genommen. Im Ergebnis hat es aus prozessökonomischen Gründen entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer akzeptiert, dass die Unterschrift der neuen Grundeigentümer erst nachträglich im Wiedererwägungsverfahren beigebracht wurde. Diesbezüglich liegt somit keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor. Zum Inhalt der vorinstanzlichen Ausführungen liegt wie erwähnt keine substantiiert erhobene Rüge vor, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

#### **E. 4**

Die Beschwerdeführer machen weiter geltend, der angefochtene Entscheid beruhe im Hinblick auf das Fernmelderecht des Bundes auf einer falschen Anwendung des Grundsatzes des Vorrangs des Bundesrechts ( Art. 49 BV ). Das Kantonsgericht habe unter Hinweis auf BGE 133 II 353 die massgeblichen Bau- und Zonenvorschriften als nicht anwendbar bezeichnet. Stattdessen habe es zu Unrecht dem Fernmelderecht des Bundes den Vorrang eingeräumt und sich damit als Gesetzgeber betätigt, was das Gewaltenteilungsprinzip verletze.

##### **E. 4.1**

Der Standort der umstrittenen Mobilfunkantenne befindet sich auf einem Gebäude, das die zulässige Vollgeschosszahl von fünf Einheiten voll ausschöpft. Dachaufbauten sind nach den kantonalen Zonennormalien ZR 7/63, die Bestandteil des Zonenreglements Teilzonenplan bilden, nur möglich, wenn die zulässige Vollgeschosszahl nicht beansprucht wird. Die Anwendung dieser Vorschrift auf Mobilfunkantennen käme nach den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz weitgehend einem gänzlichen Verbot solcher Anlagen gleich, was mit dem Fernmelderecht des Bundes nicht vereinbar wäre ( BGE 133 II 353 E. 4.2 S. 359). Nach der Rechtsprechung sind Mobilfunkantennen in der Bauzone grundsätzlich zonenkonform, soweit sie im Wesentlichen die Bauzone abdecken ( BGE 133 II 321 E. 4.3.2 S. 325). Einschränkende Planungsvorschriften für Mobilfunkantennen sollen sich grundsätzlich explizit auf solche Anlagen beziehen. Dabei ist auf die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung angemessen Rücksicht zu nehmen ( BGE 133 II 353 E. 4.2 S. 359 f. mit Hinweisen).

##### **E. 4.2**

Das angefochtene Urteil des Kantonsgerichts beruht auf einer zutreffenden Würdigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Möglichkeit der Regelung der Standortwahl für Mobilfunkantennen. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kann diese Rechtsprechung auch bei der Auslegung und Anwendung bestehender planungsrechtlicher Bestimmungen beigezogen werden. Ergibt sich, wie in der vorliegenden Angelegenheit, dass die Anwendung bestehender planungsrechtlicher Vorschriften zu einem Konflikt mit dem Fernmelderecht des Bundes führt, so muss auf die Zielsetzungen der Fernmeldegesetzgebung angemessen Rücksicht genommen werden. Dies kann dazu führen, dass Baubeschränkungen des kantonalen oder kommunalen Rechts, welche geeignet sind,

die Erfüllung der fernmelderechtlichen Anliegen zu vereiteln, im Einzelfall nicht angewendet werden können. Dieser Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die Anwendung einer bau- und planungsrechtlichen Baubeschränkung weitgehend einem gänzlichen Verbot von Mobilfunkantennen gleichkäme. Das Kantonsgericht ist zum Schluss gelangt, ein solcher Fall sei hier gegeben, weshalb die Baubeschränkung nicht zur Anwendung gelangen könne. Diese Auffassung ist nicht zu beanstanden. Der Argumentation der Beschwerdeführer kann nicht gefolgt werden.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens den unterliegenden Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Diese haben die Sunrise Communications AG für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen ( Art. 68 Abs. 1 und 4 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.